



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

13. Dezember 2018

42. Jahrgang / Nr. 45

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

214. Satzung der **Stadt Cuxhaven** vom 29. November 2018 zur Dritten Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 24. Juni 1999
215. Verordnung der **Stadt Cuxhaven** über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern vom 29. November 2018
216. Erste Änderungssatzung zur Tourismusbeitragssatzung der **Stadt Cuxhaven** vom 07. Dezember 2017
217. Zweite Änderungssatzung zur Satzung der **Stadt Cuxhaven** über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17. Juli 2014 (Feuerwehrgebührensatzung)

218. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Bürgermeisters
219. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven vom 13. Dezember 2018
220. Erste Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven vom 30. November 2018
221. Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven vom 27. September 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

214.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven vom 29. November 2018 zur Dritten Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 24. Juni 1999

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 21 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten innerhalb der Stadt Cuxhaven (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 01. November 2001, hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 29. November 2018 beschlossen:

Artikel I

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven vom 24. Juni 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 27, S. 314) in der Änderungsfassung vom 07. Oktober 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, Seite 349), wird wie folgt geändert:

§ 6 dieser Satzung „Gebührenbefreiung“ wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 6: „Container auf Wertstoffsammelplätzen“
wird ersatzlos gestrichen.

Der Gebührentarif (Gebührenkatalog) gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird wie folgt geändert:

Nr. 4 Container auf Wertstoffsammelplätzen:
Je Altkleidercontainer : 10,50 € monatlich / 126 € jährlich

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Cuxhaven, den 29. November 2018

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

215.

VERORDNUNG der Stadt Cuxhaven über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Aufgrund der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 29. November 2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Regelungsinhalt

Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Freien im Gebiet der Stadt Cuxhaven zum Zwecke des Schutzes hiervon ausgehender Immissionsbelastungen und Gefahren.

§ 2 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer (wie z. B. Osterfeuer) sind Feuer, die der Brauchtumspflege dienen und daher in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem wiederkehrenden Ereignis stehen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Feuer, deren Zweck nur darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, sind keine Brauchtumsfeuer und deshalb unzulässig.

(2) Osterfeuer sind nur im Zeitraum von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen sie am selben Ort nur einmal durchgeführt werden.

(3) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist vom Veranstalter bei der Stadt Cuxhaven spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und Mobilfunknummer des Veranstalters/ der Veranstalter, der/ die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n); dies gilt auch, wenn Vereine oder Gruppen Veranstalter sind
- genaue Lage des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll
- Datum sowie Zeitraum der Durchführung des Brauchtumsfeuers

§ 3 Brenngut, Abstände und Größe

(1) Im Rahmen des Brauchtumsfeuers dürfen nur Sträucher, Äste, Zweige und andere pflanzliche Rückstände verbrannt werden. Das Verbrennen von Baumstüben sowie Abfällen, die nicht rein pflanzlich sind (z. B. Haus- und Sperrmüll, geheiztes oder gestrichenes Holz, Kunststoffe, Bauschutt, Reifen und Altöl), ist verboten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass auf dem Brauchtumsfeuer nur die zugelassenen pflanzlichen Abfälle verbrannt werden. Nicht zugelassene Abfälle müssen vor dem Abbrennen entfernt werden.

(2) Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Gesamtmenge von 150 Kubikmetern nicht überschreiten.

(3) Brauchtumsfeuer dürfen nicht abgebrannt und für Brauchtumsfeuer bestimmte Brennmaterialien dürfen nicht gelagert werden in Gebieten, in denen dies durch Gesetz oder Verordnung verboten ist. Hierzu können u. a. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wälder, Moore, Heiden, Bereiche von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen, Flächen besonders geschützter Biotope, Wasserschutzgebiete und Hafengebiete gehören.

(4) Beim Abbrennen von Brauchtumsfeuern sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | |
|--|-------|
| a. zu Bäumen und unbewohnten Gebäuden | 50 m |
| b. zu bewohnten Gebäuden, Reetdachhäusern, Freileitungen, öffentlichen Verkehrsflächen, Windenergieanlagen, Energieversorgungsanlagen, Tankstellen | 100 m |
| c. zu Krankenhäusern, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Biogasanlagen | 300 m |

Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern in der Nähe von Wald, Moor und Heide wird auf den § 35 NWaldLG hingewiesen.

§ 4 Durchführung eines Brauchtumsfeuers

(1) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass zum Schutz der Kleintiere das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen wird und das Brennmaterial erst am Tag der Veranstaltung auf der Feuerstelle aufgeschichtet wird.

(2) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass das Brauchtumsfeuer nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen angezündet und unterhalten wird. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt z. B. trockenes Stroh in Betracht.

(3) Sollte bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z.B. Inversionswetterlagen, Starkwind etc.) eine Beeinträchtigung Dritter durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen, hat der Veranstalter zu veranlassen, dass das Brauchtumsfeuer unverzüglich gelöscht wird.

(4) Das Brauchtumsfeuer ist vom Veranstalter zu beaufsichtigen. Der Veranstalter darf die Feuerstelle erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

(5) Der Veranstalter muss während des Abbrennens des Brauchtumsfeuers telefonisch erreichbar sein.

(6) Der Veranstalter hat das Brauchtumsfeuer so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und notfalls gelöscht werden kann. Der Veranstalter hat Vorkehrungen zum Löschen des Feuers zu treffen, z. B. durch Bereitstellen von Wasser, Sand, Feuerlöscher etc.

(7) Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß vom Veranstalter zu entsorgen.

§ 5 Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die Stadt Cuxhaven von den Bestimmungen dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist, insbesondere keine Bedenken gegen den Brandschutz bestehen.

(2) Die Stadt Cuxhaven kann dem Veranstalter im Falle einer Befreiung Auflagen zum Schutz gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass der Veranstalter zu seinen Lasten eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anzufordern hat.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cuxhaven kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern durch öffentliche Bekanntmachung ganz oder teilweise untersagen, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit durch das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Hierzu gehören insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug aufgrund einer Wetterlage mit starkem Wind sowie die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Befreiung nach § 5 Abs. 1 als Veranstalter
 1. ein Osterfeuer außerhalb der in § 2 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Zeiten abbrennt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 ein Osterfeuer innerhalb des Zeitraums nach § 2 Abs. 2 Satz 1 mehr als einmal am selben Ort durchführt
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Brenngut über eine Gesamtmenge von 150 Kubikmetern aufschüttet
 4. die in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Mindestabstände nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 das Brennmaterial früher als 14 Tage vor dem Anzünden zusammenträgt oder es nicht am Tage der Veranstaltung auf der Feuerstelle aufschichtet,
 6. das Brauchtumsfeuer entgegen § 4 Abs. 2 mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen anfacht und unterhält,
 7. entgegen § 4 Abs. 3 bei einer Beeinträchtigung Dritter durch Rauchentwicklung oder Funkenflug das Brauchtumsfeuer nicht unverzüglich löscht,
 8. das Brauchtumsfeuer entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 unbeaufsichtigt lässt,
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die Feuerstelle verlässt, ohne dass Feuer und Glut erloschen sind,
 10. entgegen § 4 Abs. 6 das Brauchtumsfeuer nicht so steuert, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und notfalls gelöscht werden kann;
- b) als Veranstalter
 1. gegen behördliche Auflagen nach § 5 Abs. 2 verstößt,
 2. gegen eine Untersagungsverfügung nach § 6 verstößt;
- c) ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne einen Antrag nach § 2 Abs. 3 gestellt zu haben.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sie tritt mit Ablauf des 13. Dezember 2038 außer Kraft.

Cuxhaven, den 29. November 2018

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Getsch

216.

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Tourismusbeitragsatzung der Stadt Cuxhaven vom 7. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 5 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 29. November 2018 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragsatzung der Stadt Cuxhaven vom 7. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 297) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 wird das Wort „Körperschaftsteuer“ durch das Wort „Körperschaftsteuer“ ersetzt.
- 2.) In § 7 Absatz 4 wird die Zahl „1,91 %“ durch die Zahl „1,90 %“ ersetzt.
- 3.) § 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Tourismusbeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

(3) Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 b und Absatz 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Cuxhaven, den 29. November 2018

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

217.

ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung der Stadt Cuxhaven über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17. Juli 2014 (Feuerwehrgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 29. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Cuxhaven über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 17. Juli 2014 in der Fassung vom 28. Mai 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven am 11. Juni 2015 Nr. 21, Seite 155), wird wie folgt geändert:

- 1.) Der Titel wird wie folgt geändert:
Anstelle von „Kostenersatz“ wird „Auslagen“ eingefügt.
- 2.) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Anstelle von „Kostenersatz nach § 29 Abs. 2 bis 5 NBrandG und § 31 NBrandG“ wird „Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG und § 31 NBrandSchG“ eingefügt.
- 3.) Der ursprüngliche Wortlaut des § 1 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
„Abweichend von § 29 Abs. 1 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven gegen Verursacherinnen und Verursacher erhoben, wenn eine Gefährdungshaftung besteht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b NBrandSchG).“
- 4.) Der ursprüngliche Wortlaut der Überschrift von § 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
„Gebühren- und Auslagenpflicht für Einsätze und Leistungen im Rahmen der Pflichtaufgaben“.
- 5.) § 2 Abs. 1 wird nach „Gebühren“ um die Worte „und Auslagen“ ergänzt.
- 6.) In § 2 Abs. 1 a und 1 b wird „Satz 1“ gestrichen.
- 7.) In § 2 Abs. 1 c wird „(§ 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG)“ in „(§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG)“ geändert.
- 8.) In § 2 Abs. 1 d wird „(§ 29 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG)“ in „(§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NBrandSchG)“ geändert.

- 9.) § 2 Abs. 1 e wird nach „vorgelegen hat“ um die Worte „(§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG)“ ergänzt.
- 10.) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Anstelle von „Erstattungspflichtig sind - auch bei unentgeltlichen Einsätzen gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NBrandG - die Kosten für“ wird „Entrichtungspflichtig sind - auch bei unentgeltlichen Einsätzen gem. § 29 Abs. 1 und Abs. 2 NBrandSchG - die Auslagen für“ eingefügt.
- 11.) Der ursprüngliche Wortlaut von § 2 Abs. 4 wird gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: „Soweit nach Abs. 1 und 2 für Einsätze bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden neben den Gebühren entsprechend Auslagen erhoben“.
- 12.) Der ursprüngliche Wortlaut der Überschrift von § 3 wird gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: „Gebühren- und Auslagenpflicht für freiwillige Einsätze und Leistungen“.
- 13.) § 3 Abs. 1 wird nach „freiwillige Einsätze“ um die Worte „und Leistungen“ ergänzt und nach „Gebühren“ um die Worte „und Auslagen“ ergänzt. Des Weiteren wird „§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG“ in „§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NBrandSchG“ geändert.
- 14.) In § 4 Satz 2 wird „eine Gebühr“ ersetzt durch „Gebühren und Auslagen“. Des Weiteren wird in § 4 Satz 3 „§ 29 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 Satz 1 NBrandSchG“ in „§ 29 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 Satz 2 NBrandSchG“ geändert.
- 15.) In der Überschrift des § 5 wird „Kostenerstattungsschuldner“ durch „Auslagenschuldner“ ersetzt.
Zudem wird in § 5 Abs. 1 „Kostenerstattungsschuldner“ durch „Auslagenschuldner“ ersetzt. § 5 Abs. 1 a, 1 b, 1 c und 1 d werden nach „§ 29 Abs. 4“ die Worte „Satz 2“ eingefügt. § 5 Abs. 1 c wird nach „wer den Auftrag für den Einsatz“ um die Worte „oder die freiwillige Leistung“ ergänzt und nach wer „Interesse an dem Einsatz“ um die Worte „oder der freiwilligen Leistung“ ergänzt.
- 16.) Der ursprüngliche Wortlaut des § 5 Abs. 5 wird gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
„Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.“ § 5 Abs. 6 wird gestrichen.
- 17.) Der ursprüngliche Wortlaut der Überschrift von § 6 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „§ 6 Gebührenverzeichnis, Gebühren- und Auslagenberechnung“.
- 18.) Der ursprüngliche Wortlaut des § 6 Abs. 5 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Auslagen für Verbrauchs- und Reinigungsmaterial sowie Entsorgungskosten werden nach verbrauchter Menge zum Tagespreis berechnet.“.
- 19.) Der ursprüngliche Wortlaut des § 6 Abs. 6 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Auslagen für Verpflegung werden nach Ziffer 7 des Gebührenverzeichnisses berechnet.“.
- 20.) Der ursprüngliche Wortlaut der Überschrift von § 7 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht, Gebühren- und Auslagenschuld und Fälligkeit“.
- 21.) In § 7 Abs. 1 wird „Kostenerstattungspflicht“ durch Auslagenentrichtungspflicht“ ersetzt.
- 22.) In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird „Kostenerstattungspflicht“ durch Auslagenentrichtungspflicht“ ersetzt und „Gerätehaus“ durch „Feuerwehrhaus“ ersetzt.
- 23.) In § 7 Abs. 2 wird „Kostenerstattungsschuld“ durch Auslagenschuld“ ersetzt.
- 24.) In § 7 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich wird „Gebührenscheid“ ersetzt durch „Gebühren- und Auslagenschuld“.
- 25.) In § 7 Abs. 3 wird „Die Gebühr und die Kosten“ ersetzt durch „Die Gebühren und Auslagen“.

- 26.) § 7 Abs. 5 wird nach „Gebühren“ „und der Auslagen“ eingefügt.
- 27.) In § 7 Abs. 5 wird das Wort „Gebührenscheidners“ durch „Gebühren- und Auslagenschuldners“ ersetzt.
- 28.) Das Inhaltsverzeichnis wird gem. den geänderten Überschriften angepasst.
- 29.) Die Anlage 1 zu § 6 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1
Stadt Cuxhaven
Feuerwehrgebührensatzung**

Gebührenverzeichnis

1. Januar 2018 – 31. Dezember 2020

Ziffer	Leistungsart	Kurzbezeichnung	Gebührensatz *1 je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz		pro Person
1.1	Personal der Berufsfeuerwehr		
	- des höheren Dienstes	höh. Dst.	24,05 €
	- des gehobenen Dienstes / vergleichb. Verg.-Grp.	geh. Dst.	24,05 €
	- des mittleren Dienstes / vergleichb. Verg.-Grp.	mittl. Dst.	18,65 €
1.2	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr	FF	6,32 €
2.	Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen inkl. technischem Gerät *2		pro Fahrzeug, Abrollbehälter bzw. Anhänger
2.1	Drehleiter mit Korb	DLK	63,26 €
2.2	Löschfahrzeug	HLF + LF 16	65,18 €
2.3	Löschfahrzeug	LF 8 + LF 10	56,06 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF/TSW-W	85,50 €
2.5	Tanklöschfahrzeug	TLF	39,47 €
2.6	Einsatzleitwagen	ELW, KdoW	45,95 €
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	19,50 €
2.8	Gerätewagen	WSTW, LKW, Traktor, Unimog, GW-L	87,07 €
2.9	Wechseladerfahrzeuge (ohne Abrollbehälter)	WLF	69,56 €
2.10	Abrollbehälter	Schiffsbrand, Gefahrgut, Ölwehr	75,00 €
2.11	Abrollbehälter	MANV, Sonderlösch, Schlauch	50,00 €
2.12	Abrollbehälter	Chemikalien-tank, Leermulden	25,00 €
2.13	Rüstwagen	RW	41,91 €
2.14	Rettungsboot inkl. Trailer	RTB	81,93 €
2.15	Anhänger	Hydrovac, Cobra, Ölwehr, Verpflegung, Sirene	

3. **Brandsicherheitswachen**
§ 2 Absatz 1 c) Die Gebühr für Brandsicherheitswachen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG) wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 berechnet.
4. **Brandverhütungsschau**
§ 2 Absatz 1 d) Für die Brandverhütungsschau (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NBrandSchG) werden Verwaltungsgebühren nach § 1 u. 2 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven erhoben.
5. **Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräten** (ohne Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien)
§ 3 Absatz 2 a) Für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräten werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 berechnet. Soweit ein Einsatzfahrzeug erforderlich war, wird die Gebühr nach der entsprechenden Ziffer 2 berechnet.
6. **Fehlalarm**
 - 6.1 Brandmeldeanlagen
§ 2 Absatz 1 e) Bei durch eine Brandmeldeanlage ausgelösten Einsätzen, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, wird die Gebühr pauschal für jeweils 30 Min. Einsatzzeit für die Inanspruchnahme von 2 Fahrzeugen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 berechnet. Für den Personaleinsatz werden nach Ziffer 1.1 jeweils 1 Einsatzkraft des gehobenen Dienstes und 7 Einsatzkräfte des mittleren Dienstes berechnet.
 - 6.2 Vorsätzlich oder grob fahrlässig
§ 2 Absatz 1 a)
§ 2 Absatz 3 Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlassten oder ausgelösten Einsätzen werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals und Materials gemäß dieses Tarifs berechnet.
7. **Verpflegung**
§ 6 Absatz 6 Soweit bei Einsätzen, die länger als 6 Stunden andauern, unentgeltliche Verpflegung nicht bereitgestellt wird, wird in Anlehnung an § 6 Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung (BRKG) ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe der Mittagverpflegung, mindestens jedoch 5,- € pro Einsatzkraft *3 erhoben.

*1 Soweit im Gebührenverzeichnis für Leistungen feste Beträge oder andere Regelungen (z.B. für Brandverhütungsschau, Verpflegung) nicht festgelegt sind, gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Zeiten für persönliche Vor- und Nachbereitungen des Einsatzpersonals sowie Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge inkl. technischem Gerät und sonstiger Feuerwehrmittel sind dadurch abgegolten.

*2 Technisches Gerät ist im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet. Mit den o.a. Gebührensätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Kosten für die Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendigen technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

*3 Einsatzkräfte im Sinne der Gebührensatzung sind alle an der Schadensbehebung beteiligten Einsatzkräfte der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr. Neben operativen Kräften sind dies insbesondere das Personal der operativ-taktischen bzw. administrativ-organisatorischen Komponente der Einsatzleitung gemäß FwDV 100 sowie Hilfspersonal.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Für die Festsetzung von Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Satzung betreffen, wird die Höhe der Gebühren auf die Höhe der jeweiligen Gebühren nach der im jeweiligen Entstehungszeitpunkt geltenden Satzung begrenzt (Schlechterstellungsverbot).

Cuxhaven, den 29. November 2018

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Getsch

218.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, über den Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2018 den Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters, in der Zeit vom 17. bis einschließlich 28. Dezember 2018 im Rathaus der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 103, öffentlich aus und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

219.

HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven vom 13. Dezember 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in der Sitzung am 03. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 22.979.517 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 22.801.495 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 43.100 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.535.317 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 20.018.995 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 956.900 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.421.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.455.900 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 675.700 €festgesetzt

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 25.948.117 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 25.116.195 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.455.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 470 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) 470 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zur Höhe von 20.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

Beverstedt, den 03. Dezember 2018
(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 04. Dezember 2018 unter dem Aktenzeichen 15 01 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17. Dezember 2018 bis 28. Dezember 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Gemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 13. Dezember 2018

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

220.

ERSTE BERICHTIGUNG des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven vom 30. November 2018

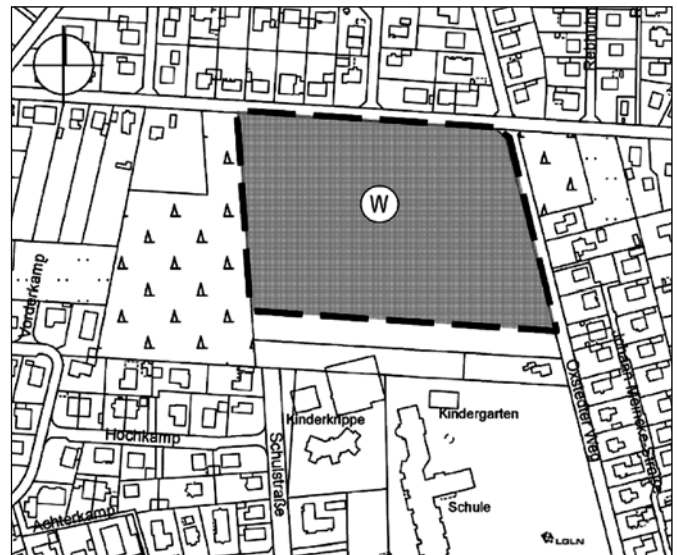
Die öffentliche Bekanntmachung der Ersten Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz ist im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 42 am 22. November 2018 fehlerhaft veröffentlicht worden. Daher wird die Bekanntmachung wie folgt erneut vorgenommen:

ERSTE BERICHTIGUNG des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz der Gemeinde Wurster Nordseeküste

Der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste hat in seiner Sitzung am 27. September 2018 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 55 „Wohnpark Oxstedter Weg“, Nordholz im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen.

Der geltende Teilflächennutzungsplan weist für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnpark Oxstedter Weg“, Nordholz eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule aus. Die Fläche wird künftig als Wohnbaufläche dargestellt. Der Teilflächennutzungsplan für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnpark Oxstedter Weg“, Nordholz angepasst.

Der Bereich der Ersten Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Die Erste Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Feuerweg 9, 27639 Wurster Nordseeküste während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Ersten Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Erste Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordholz wirksam.

Wurster Nordseeküste, den 30. November 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

221.

ERSTE SATZUNG zur Änderung der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven vom 27. September 2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 13. Dezember 2016 hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 15. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 13. Dezember 2016 (Amtsbl. LK Cux Nr. 44 v. 22. Dezember 2016, lfd. Nr. 243; ber.: Amtsbl. LK Cux Nr. 3 v. 19. Juli 2017, lfd. Nr. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist nicht gebührenpflichtig, soweit eine Beitragsfreiheit gem. § 21 KiTaG vom 22. Juni 2018 vorliegt. Die Freistellung besteht demnach nur für eine Betreuungszeit von max. acht Stunden täglich, einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten. Sie wird vom Beginn der individuellen Betreuungszeit an gerechnet. Sollte eine Betreuung in Anspruch genommen werden, die über diese Stundenzahl hinausgeht, erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste für diese Zeit eine gesonderte Gebühr. Je angefangene Stunde wird gem. § 9 der in der Anlage 1 aufgeführte gültige Stundensatz erhoben.“

ben. Des Weiteren umfasst die Freistellung nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.“

2. In § 10 Satz 3 werden die Worte „im letzten Kindergartenjahr“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 27. September 2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
